

Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege in
Preußen.

Bd. 1, 1867, S. 107 - 108

Silberschlag, ...: *Betrachtungen über die
Hannoversche Justizverwaltung mit Rücksicht auf die
Vereinigung des Königreichs Hannover mit der
Preußischen Monarchie Von Dr. A. Leonhardt.
Hannover 1866.*

*Digitale Bibliothek des
Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*
2010-09-05T15:29:20Z

Gesetze nicht verordnet, daß Bestimmungen des Frachtvertrages, welche dem Empfänger des Guts günstiger sind, als der Inhalt des Ladescheines, auch dem Frachtführer gegenüber ohne rechtliche Wirkung sein sollen.“ —

Damit habe ich die Entscheidungen, welche ein allgemeineres Interesse auch über den Kreis des altpreussischen Rechtes hinaus beanspruchen dürften, erörtert. Ich will nur noch bemerken, daß die Ueberschrift zu der S. 268. ff. mitgetheilten Entscheidung — ob aus Versehen der Redakteure oder des Setzers? — ganz sinnlos gefaßt ist. Sie lautet: „Findet das Vorzugsrecht des § 80. der Konkursordnung vom 8. Mai 1855 auf eine Illatenforderung an den Gemeinschuldner, welche durch Erbgangsrecht Eigenthum seiner Kinder geworden ist, Anwendung?“ Der § 80. giebt bekanntlich das Vorzugsrecht No. VIII. einmal den Kindern und Pflegebefohlenen des Gemeinschuldners wegen ihres gesetzlich in seine Verwaltung und Nutznießung gekommenen Vermögens, ferner der Ehefrau wegen ihres der Verwaltung und Nutznießung des Gemeinschuldners unterstehenden Vermögens, sofern der letztere nicht Kaufmann oder Schiffsrheder oder Fabrikbesitzer ist. Aus der gedachten Ueberschrift kann Niemand herauslesen, daß das Ober-Tribunal das Vorzugsrecht auch den Kindern eines in Konkurs verfallenen Kaufmanns zuerkannt hat, deren Muttergut durch die ererbte Illatenforderung der vor der Konkursöffnung gestorbenen Ehefrau des Gemeinschuldners gebildet wurde.

Die Besprechung der dem Bande auf 164 Seiten angehängten kriminalrechtlichen Entscheidungen unterlasse ich, da diese in den dem Strafrecht speziell gewidmeten Zeitschriften von kundigerer Hand beleuchtet zu werden pflegen und ferner für die Strafgesetzgebung wenigstens bis jetzt für das ganze Gebiet des Preussischen Staates noch keine Gemeinschaft besteht.

2.

Betrachtungen über die Hannoverische Justizverwaltung, mit Rücksicht auf die Vereinigung des Königreichs Hannover mit der Preussischen Monarchie. Von Dr. H. Leonhardt. Hannover. Karl Rümpler. 1866. Oktav. S. 56.

In der vorstehend benannten Schrift werden nach einer kurzen Einleitung die verschiedenen in Hannover bestehenden Justizbehörden aufgeführt, es wird erörtert, in wie weit deren Stellung durch die Vereinigung des Landes mit Preußen sich voraussichtlich ändern werde, es werden dann Civilrechtspflege, Strafrechtspflege und Strafrecht Hannovers besprochen und zuletzt wird das persönliche Dienstverhältniß der bisherigen Hannoverischen Justizbeamten zur Erörterung gezogen. Der Verfasser ist dem juristischen Publikum Deutschlands auf das Beste bekannt als Hauptverfasser der Hannoverischen Civilprozeßordnung und als einer der thätigsten Mitarbeiter an dem Entwurf einer deutschen bürgerlichen Prozeßordnung sowie durch seine verschiedenen, vorzüglich auf den Civilprozeß bezüglichen Schriften. Seine bisherige Stellung als Hannoverischer Ministerialrath, zuletzt Justizminister, macht es erklärlich, daß er große Vorliebe für alle Hannoverischen Einrichtungen hat und möglichst viel von der dort bestehenden Justizverfassung zu bewahren sucht. Indessen kann man Leonhardt

keineswegs zu den hartnäckigen Partikularisten zählen, er erkennt S. 7. seiner Schrift an,

„daß, wie berechtigt der Partikularismus selbstständiger deutscher Staaten auch immerhin erscheinen mag, der Partikularismus der Provinzen eines und desselben Staates in gemeinsamen Angelegenheiten doch schwerlich zu vertheidigen ist;“

auch verwirft er — gewiß mit vollstem Rechte S. 47. ff. die Forderungen des früheren hannoverschen Finanzministers Erxleben, der aus den bisherigen Staatseinnahmen Hannovers einen besonderen Provinzialfonds für diese Provinz bilden und unter Abänderung der preussischen Verfassung den Erlaß der hannover betreffenden Gesetze nicht von der Zustimmung des allgemeinen preussischen Landtages, sondern von der hannoverschen Ständeversammlung abhängig machen will, — eine Forderung, nach welcher zwischen Preußen und Hannover in der That nur noch eine Art Personalunion bestehen würde.

Gewiß hat Leonhardt auch darin Recht, daß er behauptet, der jetzt in den altpreussischen Provinzen geltende Civilprozeß eigne sich nicht zur Einführung in die neu erworbenen Länder, schon wegen der großen Zahl und Unübersichtlichkeit der preussischen Prozeßgesetze. In letzterer Beziehung bringt er selbst unfreiwillig einen Belag bei dafür, wie schwer es ist, sich aus diesen Gesetzen zurecht zu finden, indem er S. 18. seiner Schrift voraussetzt, die Bestimmung der Verordnung über Ehefachen vom 28. Juni 1844, wonach diese Prozesse schon in erster Instanz vor die Obergerichte verwiesen waren, bestehe noch zu Recht.

Da nun aber das Nebeneinanderbestehen einer ganzen Anzahl Civilprozeßrechte in unserem Staate auf die Dauer offenbar unzulässig ist, so bleibt eben nichts übrig als Einführung einer gemeinsamen preussischen Civilprozeßordnung, welche, wie Leonhardt S. 26. anführt, und wie gewiß zu hoffen ist, wahrscheinlich nicht ohne Berücksichtigung der bewährten hannoverschen Prozeßordnung vom 8. November 1850 stattfinden wird.

Von Interesse nicht bloß für die persönlich Interessirten sind die Betrachtungen Leonhardts über die persönlichen Dienstverhältnisse, namentlich auch das Dienst Einkommen der hannoverschen Juristen.

Bekanntlich stehen sich diese letzteren pekuniär meistens besser als die preussischen Juristen, auch abgesehen davon, daß in Hannover der Zutritt zur Advokatur und Anwaltschaft leichter, ferner auch die Anstellung als Richter weit früher möglich ist als bei uns. Leonhardt giebt S. 44. eine Uebersicht der Besoldungen der hannoverschen und preussischen Juristen. Danach beziehen die Mitglieder der hannoverschen Amtsgerichte im Durchschnitt jährlich 1225 Thaler, während die Mitglieder der preussischen Kreisgerichte im Durchschnitt jährlich 850 Thaler beziehen.

Gewiß ist es im höchsten Grade wünschenswerth, daß die Stellung der hannoverschen Juristen durch die Annexion in keiner Weise verschlechtert werde. Es wird dies aber unseres Erachtens auf die Dauer nur dann möglich sein, wenn man den altpreussischen Juristen eine ähnliche Stellung gewährt.

Die Art, wie Leonhardt sich auch der pekuniären Interessen der hannoverschen Juristen annimmt, ist im höchsten Grade anerkennungswerth und zeugt von dem großen persönlichen Wohlwollen, welches Leonhardt für die bisher ihm untergebenen Beamten hat.